



Sitzungsvorlage Gemeinderat

Datum: 24.07.2025

Vorlage Nr.: 2024-034

TOP: 5

Status: Öffentlich

Betrieb gewerblicher Art „Osterbrunnen“ – Grundlagenbeschluss über die Behandlung der Jahresergebnisse

I. Sachverhalt

Grundsätzlich zählen zugeführte Gewinne eines Betriebs gewerblicher Art (BgA) für die Gemeinde als Einkünfte aus Kapitalvermögen und müssten dadurch versteuert werden. Sollten diese Gewinne jedoch nicht ausgeschüttet, sondern den Rücklagen dieser BgA zugeführt werden, sind sie nicht als Kapitaleinkünfte zu werten. Der Gemeinderat hat daher in der Sitzung am 16.05.2024 für den BgA Wasserversorgung und den BgA Breitbandversorgung beschlossen, alle Gewinne auf neue Rechnung vorzutragen.

Durch die hierbei erzielten Gewinne wurde mit dem Osterbrunnen mittlerweile ein weiterer Betrieb gewerblicher Art gebildet. Nun sollen auch jegliche Gewinne des Betriebes „Osterbrunnen“ steuerlich einer Rücklage zugeführt werden. Dieser Beschluss gilt für das Wirtschaftsjahr 2023 sowie alle folgenden Wirtschaftsjahre des Betriebes.

Die Rücklage soll phasengleich der Durchführung von Investitionen und der Tilgung betrieblicher Verbindlichkeiten dienen. Alle Gewinne, einschließlich der verwendeten Rücklagen, werden auf neue Rechnung vorgetragen. Gewinne des BgA „Osterbrunnen“ werden nicht außerhalb des jeweiligen Betriebes gewerblicher Art verwendet. Das Stehenlassen der Gewinne wird anhand der Rechnungslegung des Betriebes gewerblicher Art nachgewiesen.

Falls Grundstücke, Beteiligungen oder andere Vermögensgegenstände aus dem BgA entnommen wurden oder werden, hat der Betrieb stets Anspruch auf den Marktwert (Teilwert). Falls ein Verlust beim BgA „Osterbrunnen“ entsteht, wird dieser von der Gemeinde ausgeglichen.

Dieser Beschluss wird, um die in den Regularien des BMF-Schreibens vom 28.01.2019 enthaltende Frist von acht Monaten ab dem Ende des Jahresabschlussstichtages 31.12.2023 nicht zu versäumen, frühzeitig gefasst. Falls Gewinne beim BgA „Osterbrunnen“ entstehen, kann die Gemeinde Schechingen theoretisch unmittelbar hierüber verfügen. Dies ist jedoch nicht beabsichtigt. Sofern Grundstücke, Beteiligungen oder andere Vermögensgegenstände aus dem BgA entnommen wurden oder werden sind hierfür Wertfeststellungen (beispielsweise Gutachten) vorzunehmen, um verdeckten Gewinnausschüttungen und die daraus folgenden Steuerzahlungen zu vermeiden.

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt dem Grundlagenbeschluss über die Behandlung der Jahresergebnisse für den BgA „Osterbrunnen“ zu.

III. Anlagen

keine